

Abteilungsordnung Basketball männlich – Stand: 12.12.2024

Basketball-Abteilung im Universitäts-Sportclub Freiburg e.V.

Diese Abteilungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung geschlechtsneutral für alle Menschen und Mitglieder.

§ 1 Gültigkeit

Die Abteilungsordnung gilt für alle Mitglieder der männlichen Basketballabteilung des USC Freiburg. Gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung des Gesamtvereins regelt sie die darin der Abteilung zuerkannten Rechte und Pflichten. Sie bedarf - ebenso wie jede Änderung - der Genehmigung des Vereinsvorstands.

§ 2 Organe der Abteilung

Organe der männlichen Abteilung sind:

- die Abteilungsversammlung.
- der Abteilungsvorstand männlich
 - der geschäftsführende Abteilungsvorstand männlich
 - der erweiterte Abteilungsvorstand männlich.

§ 3 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung wird jährlich durch den Abteilungsleiter einberufen. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsvorstands.
- die Entlastung des Abteilungsvorstands.
- die Änderung der Abteilungsordnung.
- die Wahl des Abteilungsvorstands.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder die Einberufung von 25 stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Abteilungsleiter verlangt wird.

Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt online, über die Homepage und kann ebenfalls über die Trainer erfolgen.

Sachanträge, die nicht von Vorstandsmitgliedern gestellt werden, können in der Abteilungsversammlung zurückgewiesen werden, wenn sie sich nicht auf einen in der Einberufung genannten Tagesordnungspunkt beziehen und nicht mindestens sieben Tage vor Versammlungsbeginn dem Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter vorgelegt worden sind.

Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Entscheidungen der Abteilungsversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder getroffen. Eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit.

Stimmberechtigt sind Mitglieder, die zu Zeitpunkt der Abteilungsversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Abteilungsordnung Basketball männlich – Stand: 12.12.2024

Basketball-Abteilung im Universitäts-Sportclub Freiburg e.V.

Diese Abteilungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung geschlechtsneutral für alle Menschen und Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Wunsch eines anwesenden Stimmberechtigten ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen. Mündliche oder schriftliche Stimmabgabe für nicht anwesende Mitglieder ist nicht möglich.

§ 4 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:
dem geschäftsführenden Abteilungsvorstand:

- dem Abteilungsleiter
- dem Koordinator für Finanzen (stellvertretender Abteilungsleiter)
- dem Sportkoordinator
- dem Koordinator für Jugendfragen (Jugendleiter)

dem erweiterten Abteilungsvorstand:

- dem Schiedsrichterkoordinator
- dem Sponsoring-Koordinator
- dem Presse/Social-Media Koordinator

Koordinatoren für besondere Aufgaben (z.B. 3x3 oder Special Events) können vom Abteilungsvorstand berufen werden; diese haben bei Sitzungen kein Stimmrecht

Die Tätigkeitsbeschreibungen der Mitglieder des Abteilungsvorstandes ergeben sich aus der angehängten Zusammenstellung.

Die Abteilung wird nach außen und innen durch den Abteilungsleiter, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Abteilungsleiter und dann durch den Jugendleiter vertreten.

Der Abteilungsvorstand ist zuständig für die allgemeine Planung und Organisation des Spielbetriebs.

Die Mitglieder des Abteilungsvorstands werden auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Abteilungsvorstands im Amt. Der Abteilungsvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Abteilungsordnung sowie der Beschlüsse der Abteilungsversammlung.

Die Sitzungen des geschäftsführenden Abteilungsvorstands finden mindestens einmal vierteljährlich statt. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Abteilungsvorstands ist vom Abteilungsleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Die Sitzungen des erweiterten Abteilungsvorstands finden nach Bedarf statt. Zu diesen Sitzungen werden alle Vorstandsmitglieder eingeladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier gewählte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darunter muss mindestens der Abteilungsleiter, der stellvertretende Abteilungsleiter oder der Jugendleiter sein. Ergibt eine Abstimmung innerhalb des Abteilungsvorstandes eine Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

Abteilungsordnung Basketball männlich – Stand: 12.12.2024

Basketball-Abteilung im Universitäts-Sportclub Freiburg e.V.

Diese Abteilungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung geschlechtsneutral für alle Menschen und Mitglieder.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Abteilungsvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Abteilungsvorstands.

Der Abteilungsleiter ist ehrenamtlich tätig. Er koordiniert und leitet die Arbeit der Abteilung und vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber Öffentlichkeit, Fachverband und Gesamtverein. Der Abteilungsleiter hat außerdem die ihm in der Satzung des Gesamtvereins zugeordneten Aufgaben wahrzunehmen.

Der Jugendleiter wird durch die jugendlichen Mitglieder der Abteilung gewählt (siehe Jugendordnung). Er soll die Interessen und Bedürfnisse der Abteilungs-Jugend gegenüber Öffentlichkeit, Abteilungsleitung und Gesamtverein vertreten. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Abteilungsversammlung.

Die Koordinatoren sind jeweils für ihren Arbeitsbereich zuständig. Alle strategischen und nennenswerten, finanzverändernden Entscheidungen sind mit dem geschäftsführenden Abteilungsvorstand abzustimmen.

§ 5 Trainer

Die einzelnen Trainer vertreten die Interessen ihrer Mannschaft gegenüber dem Abteilungsvorstand. Sie sind für die organisatorische Durchführung des Spielbetriebs ihrer Mannschaft und die übrigen Mannschaftspflichten innerhalb der Abteilung, die im Übungsleitervertrag, dem Pflichtenheft und dem aktuellen Coaches-Organizer festgehalten sind, verantwortlich. Dieses wird zu Beginn jeder Saison auf einer Trainersitzung vorgestellt und kann vom Abteilungsvorstand im Lauf der Saison

geändert werden. Bei Nichtbeachtung der Pflichten kann die Abteilungsleitung personelle und/oder finanzielle Konsequenzen ziehen.

§ 6 Bundesliga-Spielbetrieb

Soweit der Basketball-Abteilung Bundesliga-Mannschaften angehören, werden sie finanziell und organisatorisch getrennt von der übrigen Abteilung geführt und sind wirtschaftlich unabhängig. Die Basketball-Abteilung kommt für eventuelle Verbindlichkeiten aus einem Bundesliga-Spielbetrieb nicht auf.

Einzelheiten regelt eine zwischen dem USC-Gesamtvorstand und den Trägern des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs abzuschließende vertragliche Vereinbarung.

§ 7 Geschäftsstelle

Der Abteilungsvorstand kann zu seiner Entlastung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen, die unter seiner Verantwortung Aufgaben der Abteilung erledigen oder Traineraufgaben in einem Umfang übernehmen, der nicht durch die reguläre Übungsleitervergütung abgedeckt werden kann.

Abteilungsordnung Basketball männlich – Stand: 12.12.2024

Basketball-Abteilung im Universitäts-Sportclub Freiburg e.V.

Diese Abteilungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung geschlechtsneutral für alle Menschen und Mitglieder.

Die Einrichtung von Personalstellen bedarf der Einwilligung des USC-Gesamtvorstandes.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter unterliegen den Weisungen und der Dienstaufsicht durch den Abteilungsleiter. Die Einzelheiten beschließt der Abteilungsvorstand.

§ 8 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der Basketballabteilung. Zur Jugendabteilung gehören alle Abteilungsmitglieder, die in einer USC- Jugendmannschaft spielen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Die Einzelheiten regelt eine Jugendordnung, die von der Abteilungsversammlung bestätigt wird.

Finanzordnung

§ 9 Allgemeines

Die Finanzordnung regelt alle Finanzangelegenheiten der Abteilung im Rahmen der in der Satzung des Gesamtvereins zugestandenen Selbständigkeit.

Der Abteilungsetat wird durch die vom Gesamtvorstand zugewiesenen Mittel (z.B. Beiträge, Spenden und Zuschüsse) festgelegt. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, sparsam zu wirtschaften.

Vom USC-Gesamtvorstand wird jährlich eine Kassenprüfung durchgeführt.

Der Koordinator für Finanzen ist verpflichtet, dem Abteilungsvorstand eine halbjährliche Einnahme/Ausgaben-Aufstellung vorzulegen.

Der Abteilungsversammlung ist eine Einnahme-/Ausgaben-Aufstellung des jeweils vorangegangenen Rechnungsjahres vorzulegen.

§ 10 Fahrtkosten zu Auswärtsspielen

Fahrten mit Privat-PKW werden den Trainern mit 0,12 €/km ersetzt, zuzüglich 0,03 €/km je Mitfahrer. Andere Personen (Eltern, Spieler) können ab einer einfachen Entfernung von 80 km eine Spendenbescheinigung erhalten.

Kosten für die Fahrten der Leistungsteams mit den Kleinbussen des Vereins oder angemieteten Kleinbussen werden von der Abteilung übernommen.

Bei Verzicht auf Fahrtkostenerstattung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Spendenbescheinigung durch den Verein ausgestellt werden.

Abteilungsordnung Basketball männlich – Stand: 12.12.2024

Basketball-Abteilung im Universitäts-Sportclub Freiburg e.V.

Diese Abteilungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung geschlechtsneutral für alle Menschen und Mitglieder.

§ 11 Schiedsrichterkosten, Meldegebühren, Hallenmieten

Werden von der Abteilung übernommen.

Kosten für Veranstaltungen außerhalb des Rundenspielbetriebs können auf Antrag von der Abteilung übernommen werden; ein schriftlicher Antrag ist spätestens drei Wochen vor dem entsprechenden Termin an die Abteilungsleitung zu richten.

§ 12 Strafen

Strafen können an den Verursacher weitergegeben werden. Über dessen Zahlungspflicht entscheidet der Koordinator für Finanzen. Bei einer Zahlungspflicht von mehr als 100,00 € kann der Zahlungspflichtige eine Entscheidung des Abteilungsvorstands beantragen.

§ 13 Porto-, Telefon-, Verwaltungs- und sonstige Kosten

Werden gegen Einzelnachweis erstattet.

§ 14 Sonstige Kosten

Über sonstige Kosten wird von der Abteilungsleitung im Einzelfall entschieden.

§ 15 Einnahmen

Für Einnahmen jeder Art ist ein Einnahmebeleg vorzuweisen.

§ 16 Trainerhonorare

Vorbehaltlich der finanziellen Lage gelten im Leistungsbereich folgende Abrechnungssätze je Trainingsstunde (60 Minuten):

15,00 € für D-Trainer, Trainer mit DBB-Minizertifikat oder geeignete Trainer ohne Lizenz

17,50 € für DOSB-C-Trainer

20,00 € für Trainer mit DBB-B- oder A-Lizenz vergütet

Es können jährlich maximal 3.000,00 €/Trainer abgerechnet werden, zusätzliche Honorare sind im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags nicht möglich.

Trainer ohne Lizenz werden angehalten innerhalb eines Jahres einen Trainer- oder Mentoren-Lehrgang zu besuchen.

Trainer mit einer DBB-B-Lizenz oder DBB-A-Lizenz sind darüber hinaus dazu verpflichtet jährlich eine Trainerfortbildung anzubieten.

Es können nur Trainingsstunden abgerechnet werden, die auch im Trainingsplan vereinbart sind. Weitere Trainingseinheiten und Trainingseinheiten in den Ferien können nur nach Zustimmung des Abteilungsvorstands abgerechnet werden.

Abteilungsordnung Basketball männlich – Stand: 12.12.2024

Basketball-Abteilung im Universitäts-Sportclub Freiburg e.V.

Diese Abteilungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung geschlechtsneutral für alle Menschen und Mitglieder.

Die Abrechnung muss monatlich bis zum 15. des Folgemonats dem Kassenwart vorgelegt werden, die Dezember- Abrechnung spätestens bis zum 31. Dezember eines Jahres. Abrechnungen, die nicht bis 15. des Folgemonats eingereicht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

Jeder Trainer ist für die Gültigkeit seiner Lizenz selbst verantwortlich. Die Kosten für Minitrainer, D-/C-Traineraus- und -fortbildungen können für aktive Trainer auf Antrag beim Abteilungsleiter übernommen werden.

Jeder Trainer ist verpflichtet an den Trainersitzungen/ Fortbildungsmaßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

Die Kosten für die Ausbildung zum D-Trainer werden nach einem Jahr als aktiver Trainer beim USC Freiburg erstattet.

Die Kosten für die Ausbildung zum DOSB-C-Trainer-Breitensport/Leistungssport werden nach erfolgreicher Prüfung erstattet. Die Lizenz muss für die folgenden zwei Jahre beim USC Freiburg für den Übungsleiterzuschuss abgerechnet werden.

Die Kosten für die Teilnahme an einer DOSB-C-Trainer-Fortbildung werden alle 4 Jahre vom Verein übernommen

§ 17 Schiedsrichterausbildung

Die Kosten der Schiedsrichterausbildung werden in folgendem Umfang vom Verein übernommen:

LSE-Lehrgang – Kosten derzeit 100 € - Vereinsanteil 50 €; wenn der SR im ersten Jahr mindestens 5 Spiele mit voller Spielzeit gepfiffen hat, wird der Eigenanteil ebenfalls erstattet.

LSD-Lehrgang. Kosten derzeit 50 € -. Kosten werden durch den Verein übernommen

§ 18 Abteilungsbeiträge

Wegen der besonderen Aufwendungen, die die Sportart Basketball verursacht, wird ein Abteilungsbeitrag erhoben, der von der Abteilungsversammlung beschlossen wird und vom USC-Gesamtvorstand genehmigt werden muss.

Der Abteilungsbeitrag beträgt 120,00 €/Jahr. Für Mannschaften ab Oberliga-Niveau (incl. Jugend-Oberligen) kann ein Leistungszuschlag erhoben werden. Dessen Höhe (max. 200 €) wird vom Abteilungsvorstand zu Beginn der Saison (01.08.) festgelegt und wird zum 15.09. eingezogen oder muss überwiesen werden.

§ 19 Ehrenamtspauschale

Der geschäftsführende Vorstand kann Vorstandsmitgliedern mit außergewöhnlichem Arbeitsaufwand auf Antrag eine Ehrenamtspauschale (derzeit 840 €/Jahr) bezahlen.

Härtefallanträge bei der Begleichung von Beiträgen entscheidet der Abteilungsvorstand.

Ende der Abteilungsordnung